

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Zu Artikel 1 Nummer 0₁ - neu -, Nummer 14 Buchstabe a₀ - neu -
(§ 3a Absatz 5 Satz 1, § 52 Absatz 4a Satz 5 - neu - EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da eine Ausweitung der eng gefassten Ausnahmetatbestände des § 3a Absatz 5 EStG sich auf die Beurteilung der Vereinbarkeit der Norm mit dem unionsrechtlichen Beihilferecht auswirken würde.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu -, Nummer 14 Buchstabe a₁ - neu -
(§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1, § 52 Absatz 12 Satz 1a - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - Buchstabe a - neu - und Buchstabe b - neu -,
Nummer 14 Buchstabe a₁ - neu - (§ 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a,
§ 52 Absatz 12 Satz 5a - neu -, Satz 8 - neu -, Satz 9 - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 4 Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu -, Nummer 14 Buchstabe a₁ - neu -
(§ 7b Absatz 5 Satz 2, Satz 3, Satz 4, § 52 Absatz 15a EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da nach § 7b Absatz 5 EStG die De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten ist. Dem wird die Aufzählung einzelner Vorgaben nicht gerecht.

Zu Ziffer 5 Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c₁ -
neu -
(§ 7g Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 6 Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe e (§ 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 7 Satz 2 - neu -, Satz 3 - neu - EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen sind nicht erforderlich, da der Regierungsentwurf eine rechtssichere Anwendung sicherstellt.

Der Regierungsentwurf folgt dem Grundsatz, dass Abschreibungen - und folglich auch die Vorwegnahme durch Investitionsabzugsbeträge - der Eigentümer eines Wirtschaftsgutes geltend machen kann. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Vorschrift und damit zu weniger Bürokratieaufwand für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung. Dieser Zielsetzung entspricht der Vorschlag nicht.

Zu Ziffer 7 Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a - neu - (§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 8 Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu -, Nummer 14 Buchstabe c₁ - neu - (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz Buchstabe a, § 52 Absatz 18 Satz 4 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 9 Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu -, Nummer 14 Buchstabe c₁ - neu - (§ 14 Absatz 2 - neu -, Absatz 3 - neu -, § 52 Absatz 22c - neu - EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 10 Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu - (§ 17 Absatz 2 Satz 7 - neu - und Satz 8 - neu -, Absatz 2a EStG), Nummer 5 Buchstabe b - neu - (§ 20 Absatz 6 Satz 5, Satz 6 EStG), Nummer 14 Buchstabe c₁ - neu -, Buchstabe d (§ 52 Absatz 25a Satz 3 - neu -, Absatz 28 Satz 18a - neu -, Satz 23, Satz 24 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 11 Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a - neu - Doppelbuchstabe aa - neu -, Doppelbuchstabe bb - neu -, Nummer 14 Buchstabe d (§ 20 Absatz 4a Satz 3, § 52 Absatz 28 Satz 18a - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 12 Zu Artikel 1 (§ 32b EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 13 Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 50 Absatz 1 Satz 2a EStG)

Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie hält die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung zur Vermeidung einer übermäßigen Besteuerung für geeignet und ausreichend.

Zu Ziffer 14 Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa,
Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 16a Satz 3, Satz 6 - neu - EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da eine Anwendung der Regelungen in allen offenen Fällen eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung zur Folge hätte.

Zu Ziffer 15 Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c₁ - neu - (§ 52 Absatz 16a₁ - neu -
EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da hinsichtlich einer rückwirkenden Anwendung in allen offenen (noch nicht bestandskräftigen) Fällen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Zu Ziffer 16 Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 17 Zu Artikel 1 allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 18 Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a₁ - neu - (§ 3 Nummer 11a EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 19 Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a₁ - neu -, Buchstabe a₂ - neu - (§ 3
Nummer 26 Satz 1, Nummer 26a Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 20 Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a₁ - neu - (§ 3 Nummer 26c - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Dabei sollen insbesondere Lösungen untersucht werden, die zu bundesweit einheitlichen Kriterien für die Vergabe der Ehrenamtskarten führen, um Steuergestaltungen über das Ehrenamt zu vermeiden.

Zu Ziffer 21 Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c - neu - (§ 3 Nummer 72 - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 22 Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 21 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die im Regierungsentwurf enthaltene Totalüberschussprognose dient der Verhinderung von Gestaltungen.

Zu Ziffer 23 Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Formulierung entspricht dem Ergebnis einer Erörterung der Einkommensteuerreferatsleiter der Länder.

Zu Ziffer 24 Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe b (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5, § 52 Absatz 35b EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 25 Zu Artikel 2 Nummer 12a - neu - (§ 50a Absatz 7 Satz 5 - neu -, Satz 6 - neu - und Satz 7 - neu - EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Der Satz „Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a richtet sich nach der Höhe der in der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a mitgeteilten einbehaltenen Steuerabzugsbeträge.“ bedarf in seinen Auswirkungen sprachlich noch einer gesonderten Überprüfung.

Zu Ziffer 26 Zu Artikel 2 Nummer 15 - neu - (§ 111 Absatz 1 Satz 2a - neu - EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 27 Zu Artikel 3 und 4 insgesamt

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge freiwillig gesetzlich versicherter Arbeitnehmer nicht in das vorgesehene elektronische Übermittlungsverfahren integriert werden, weil die Vorsorgepauschale in den meisten Fällen zu zutreffenden Ergebnissen führt.

Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern knüpft die Vorsorgepauschale an pauschalierte Teilbeträge an. Dies gilt gleichermaßen für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Erhält der freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, werden als Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren die zutreffenden Beiträge berücksichtigt. Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Arbeitnehmer werden hier gleichbehandelt.

Ausgehend davon, dass die große Mehrzahl der freiwillig gesetzlich versicherten Arbeitnehmer einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhält, ist ein umfassender Datenaustausch für Zwecke des Lohnsteuerabzugs nicht erforderlich.

Nur im Ausnahmefall (z. B. freiwillig gesetzlich versicherter Beamter, Empfänger von Versorgungsbezügen) ist die Vorsorgepauschale im Einzelfall zu niedrig. Diese Steuerpflichtigen können eine zutreffende steuerliche Behandlung durch die Einkommensteuerveranlagung erreichen und haben damit im Ergebnis keine steuerlichen Nachteile. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass im Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs die individuellen Verhältnisse nicht für alle Arbeitnehmergruppen punktgenau berücksichtigt werden können.

Die Einführung des Datenaustauschs ist ein ehrgeiziges Projekt. Eine Einbeziehung aller gesetzlichen Krankenkassen würde eine reibungslose Umsetzung und den Zeitplan (1. Januar 2023 Pilotphase, 1. Januar 2024 Regelbetrieb) erheblich gefährden. Zudem entstünden zusätzlich Erfüllungsaufwände bei den Krankenkassen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern.

Zu Ziffer 28 Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 29 Zu Artikel 4a - neu - Nummer 1, Nummer 2 (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 84 Absatz 2 EStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Derzeit ist das Spendenmitteilungsverfahren papierbasiert ausgestaltet. Ziel der Prüfung ist, ein modernes,

digitales Verfahren zu organisieren, das auf Papierbescheinigungen - und dazu gehören auch die vom Bundesrat avisierten Kontoauszüge – komplett verzichtet.

Zu Ziffer 30 Zu Artikel 5 Nummer 2 - neu - Buchstabe b - neu - (§ 8d Absatz 1 Satz 5, Satz 5a - neu -KStG)
Artikel 6 Nummer 3 - neu - (§ 10a Satz 10, Satz 11 - neu - und Satz 12 - neu - GewStG)
Artikel 33a - neu - (§ 14 Absatz 3 Satz 1 StFG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 31 Zu Artikel 5 Nummer 2 - neu - (§ 23 Absatz 1 Satz 2 - neu - KStG)
Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§61 Absatz 1 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 32 Zu Artikel 5 Nummer 2 - neu - (§ 24 Satz 1 KStG)
Artikel 6 Nummer 3 - neu - (§ 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 33 Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 8 Nummer 8 GewStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung vermeidet über mehrere Erhebungszeiträume hinweg betrachtet bei Versicherungsunternehmen Doppelbesteuerungen.

Zu Ziffer 34 Zu Artikel 8 (§ 4 Nummer 21 und Nummer 23 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 35 Zu Artikel 8 Nummer 5 - neu - (§ 18a Absatz 6 Nummer 3, Absatz 7 Nummer 2a UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 36 Zu Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b₁ - neu - (§ 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 37 Zu Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe e - neu - (§ 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 38 Hauptantrag zu Ziffer 42:

Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 18 Absatz 4f Satz 6 UStG),

Artikel 11 Nummer 11 Buchstabe g (§ 18 Absatz 4f Satz 6 UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie hält an der im Regierungsentwurf enthaltenen Formulierung fest.

Zu Ziffer 39 Zu Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 16 Buchstabe d, Nummer 17 Buchstabe b, Buchstabe f (§ 3 Absatz 3a Satz 1 und Satz 2, § 22f Absatz 3 Satz 1, § 25e Absatz 1 und Absatz 6 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 40 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, Nummer 9a - neu -, Nummer 10, Nummer 22 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu und wird ihn hinsichtlich der Platzierung der Vorschrift prüfen.

Zu Ziffer 41 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 26 - neu - AO),
Artikel 23 Nummer 1a - neu - (Artikel 97 § 1d Absatz 4 - neu - EGAO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu und wird ihn hinsichtlich der Platzierung der Vorschrift prüfen.

Zu Ziffer 42 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 - neu - AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 43 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 57 Absatz 3 - neu -, Absatz 4 - neu - AO),
Artikel 23 Nummer 1 (Artikel 97 § 1 Absatz 14 - neu -, Absatz 15 EGAO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 44 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 58 Nummer 1, Nummer 2 AO)
Artikel 23 Nummer 1 (Artikel 97 § 1 Absatz 14 - neu -, Absatz 15 EGAO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 45 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 60a Absatz 6 - neu - AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 46 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 64 Absatz 3 AO)
Artikel 23 Nummer 1 (Artikel 97 § 1 Absatz 14 - neu -, Absatz 15 EGAO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 47 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 68 Nummer 1 Buchstabe c - neu - AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 48 Zu Artikel 22 Nummer 8a - neu - (§ 68 Nummer 4 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 49 Zu Artikel 22 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ (§ 93a Absatz 1 Satz 1 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 50 Zu Artikel 22 Nummer 13 Buchstabe a (§ 146 Absatz 2a Satz 2, Satz 3 - neu -, Satz 4 - neu - AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie hält an der im Regierungsentwurf enthaltenen Formulierung fest.

Zu Ziffer 51 Zu Artikel 22 Nummer 13a - neu - (§ 146b Absatz 2 Satz 2, Satz 2a - neu - AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Änderung würde zu einer Einschränkung des Datenzugriffs bei Kassen-Nachschaun führen, da z. B. ein Datenzugriff bei über die einheitliche digitale Schnittstelle bei Alt-Kassen oder Kassen, die (gesetzeswidrig) keine TSE haben, nach der Änderung nicht mehr möglich wäre.

Zu Ziffer 52 Zu Artikel 22 Nummer 13a - neu - (§ 147b - neu - AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 53 Zu Artikel 22 Nummer 17 - neu - (§ 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 54 Zu Artikel 22 Nummer 17 - neu - (§ 347 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 - neu - AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 55 Zu Artikel 22 Nummer 17 - neu - (§ 366 Satz 2 - neu - und Satz 3 - neu - AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 56 Zu Artikel 24 Nummer 2a - neu - (§ 247 Absatz 1 Satz 2 - neu - BewG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 57 Zu Artikel 26 insgesamt

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Ziffer 58 Zu Artikel 26 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b GrEStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 59 Zu Artikel 33a - neu - (§ 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 60 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen dem Grunde nach zu. Sie strebt allerdings die Umsetzung in einem anderen Gesetzgebungsverfahren an.

Zu Ziffer 61 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt derzeit eine Senkung der Stromsteuer ab. Für den Verbraucher macht die Stromsteuer ca. 7 Prozent des Haushaltsstrompreises aus. Eine Absenkung auf den Mindeststeuersatz nach EU-Energiesteuerrichtlinie (von 20,50 Euro/MWh auf 1 Euro/MWh) würde bei Mindereinnahmen von mehr als 6 Mrd. Euro für eine 3-4köpfige Familie lediglich eine Ersparnis von monatlich ca. 5 – 6 Euro bedeuten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.